

## Netznutzungsentgelte Strom

alle Preise gültig ab 01.01.2024

im Netz der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH

Bei der Nutzung des Stromnetzes der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH ist das Netzentgelt je Entnahmestelle gemäß diesem Preisblatt sowie die jeweils gültige Konzessionsabgabe, die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG und die AbLaV-Umlage nach § 18 AbLaV an den Netzbetreiber zu entrichten. Zudem wird bei der Nutzung einer Messeinrichtung bzw. eines Zählers des Netzbetreibers und für die Erbringung der Messung durch den Netzbetreiber ein Entgelt für den Messstellenbetrieb je Messstelle in Rechnung gestellt.

### Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung

#### (Jahresleistungspreissystem)

Jahresbenutzungsstunden	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Entnahmestelle				
Mittelspannung	57,66 €	3,06 ct/kWh	95,71 €	1,54 ct/kWh
Umspannung Mittel-/Niederspannung	46,37 €	4,71 ct/kWh	155,75 €	0,34 ct/kWh
Niederspannung	72,90 €	6,23 ct/kWh	203,41 €	1,01 ct/kWh

### Entgelt für Messstellenbetrieb\* (inkl. Wandlersatz und tägliche Auslesung)

#### mit 1/4-h-Leistungsmessung

Messebene	Messstellenbetrieb
Mittelspannung	752,00 €/Jahr
Niederspannung (inkl. Umspannung MS/NS)	468,00 €/Jahr

### Pauschalierte Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung

#### im Niederspannungsnetz

Arbeitspreis	7,42 ct/kWh
Arbeitspreis unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ** (nur Speicherheizung, nur Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit Wirkleistungssteuerung)	3,71 ct/kWh
Grundpreis	55,00 €/Jahr
Grundpreis unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen *** (nur Speicherheizung, nur Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit Wirkleistungssteuerung)	27,50 €/Jahr

### Entgelt für Messstellenbetrieb\* ohne 1/4-h-Leistungsmessung (Gilt nur für Bestandsanlagen, für Neuanlagen gilt grundsätzlich das Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers.)

Entnahmestelle	jährliche Ablesung	halbjährliche Ablesung	vierteljährliche Ablesung	monatliche Ablesung
Eintarifzähler	16,50 €/Jahr	22,26 €/Jahr	33,78 €/Jahr	79,86 €/Jahr
Zweitarifzähler	33,70 €/Jahr	42,70 €/Jahr	60,70 €/Jahr	132,70 €/Jahr
Elektronischer Ein-Richtungszähler (eHZ)	16,81 €/Jahr	26,17 €/Jahr	44,89 €/Jahr	119,77 €/Jahr
Elektronischer Zwei-Richtungszähler (eHZ)	42,46 €/Jahr	61,06 €/Jahr	98,26 €/Jahr	247,06 €/Jahr

Die Ablesung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann diese halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Ablesung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährige Ablesung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

### Entgelte für Zusatzleistungen Messstellenbetrieb

Preisabschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung	69,00 €/Jahr
Wandlersatz Mittelspannung	302,04 €/Jahr
Wandlersatz Niederspannung	32,04 €/Jahr
Preisauflschlag für Mehrquadrantenzähler mit 1/4-h-Leistungsmessung	57,30 €/Jahr
Maximumzähler	90,80 €/Jahr
Manuelle Auslesung von Lastgangdaten (fehlende Kommunikationsmöglichkeit vom Letztverbraucher zu vertreten) zuzüglich Fahrtkostenpauschale	49,80 €/Vorgang
zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter, i. d. R. Lieferant	49,80 €/Vorgang
Fahrtkostenpauschale	15,00 €/Vorgang
zusätzliche monatliche Datenbereitstellung	99,84 €/Jahr
zusätzliche tägliche Datenbereitstellung	607,20 €/Jahr
Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand	24,90 €/Vorgang
zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge	12,45 €/Vorgang
kaufmännisch bilanzielle Datenaufbereitung	99,84 €/Jahr
mehrfache kaufmännisch bilanzielle Datenaufbereitung	199,68 €/Jahr
Rundsteuerempfänger	0,00 €/Jahr

### Verluste und Systemdienstleistungen

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.

### Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 wird in folgender Höhe erhoben:

Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11 ct/kWh
nur Speicherheizung, nur Wärmepumpe gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 KAV	0,11 ct/kWh
Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit Wirkleistungssteuerung gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 KAV	0,11 ct/kWh
Tariffkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	1,59 ct/kWh
Tariffkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 ct/kWh

### KWKG-Umlage

Die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz wird in folgender Höhe erhoben:

KWKG-Umlage

### Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV – § 19 StromNEV-Umlage

Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV auf alle Letztverbraucher umgelegt und in folgender Höhe erhoben:

Umlage für die ersten 1.000.000 kWh/a
Umlage für eine Menge > 1.000.000 kWh/a
Umlage für stromintensive Unternehmen > 1.000.000 kWh/a

### **Umlage nach § 17f EnWG – Offshore-Netzumlage**

Die Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen werden gemäß § 17f EnWG auf alle Letztverbraucher umgelegt und in folgender Höhe erhoben:

Offshore-Netzumlage

### **Umlage nach § 18 AbLaV – AbLaV-Umlage**

Die Umlage gemäß § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) wird auf alle Letztverbraucher umgelegt und in folgender Höhe erhoben:

AbLaV-Umlage

### **Zahlungsverzug (§ 23 NAV)**

Mahnung umsatzsteuerfrei 3,00 €/Vorgang

### **Sonstige Bedingungen**

Auf Basis der prognostizierten Jahresenergie werden monatliche Abschlagszahlungen ermittelt. Die Jahresendabrechnung erfolgt nach den abgelesenen Zählerwerten. Die Abweichung zwischen der prognostizierten und der tatsächlich verbrauchten Jahresenergie wird korrigiert.

Die Netznutzungsentgelte sind zuzüglich Konzessionsabgabe, KWKG-Umlage, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage und die AbLaV-Umlage.

Alle Preise sind zuzüglich Umsatzsteuer.

\* Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie Messwerterfassung, -aufbereitung und -weitergabe

\*\* Bei gemeinsamer Messung wird in NT-Zeiten der Arbeitspreis für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, in HT-Zeiten der volle Arbeitspreis berechnet

\*\*\* Bei gemeinsamer Messung wird der volle Grundpreis berechnet

## Hinweise zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG in der Niederspannung

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die noch ausstehenden Festlegung der Beschlusskammer 6 (Entwurfassung BK6-22/300) abschließend definiert. Auch die Beschlusskammer 8 beabsichtigt noch im Jahr 2023 eine Festlegung zum § 14a EnWG zu beschließen, welche Auswirkungen auf die Verprobung der Erlösobergrenze der Verteilnetzbetreiber haben. Die Festlegung der Beschlusskammer 8 liegt derzeit in der zweiten Konsultationsfassung (BK8-22/10-A) vor. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1 und 2) wurden auf Grundlage dieser Konsultationsfassung ermittelt

Wir weisen darauf hin, dass sich die zum 1. Januar 2024 geltenden Preisblätter abhängig von dem Inhalt der endgültigen Festlegungen der Beschlusskammern 6 und 8 noch ändern können.  
Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung zwei Module vorgesehen.

### Modul 1:

Dies entspricht einer pauschalen Netzentgeltreduzierung je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80,00 € für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20% zur Berechnung vorgesehen.

### Modul 2:

Dies entspricht einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60%, wobei hier auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung des jeweiligen Netzbetreibers abgestellt wird.

### Zusätzliche Information:

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Standardmodul" anzuwenden.

### Bestandsanlagen:

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, bleibt es bei der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.